



Förder- kompass



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Auf einen Blick: Die Förder-
programme des BAFA

*Liebe Leserinnen,
liebe Leser,*

Sie wollen schnell das Förderprogramm finden, das zu Ihrem Vorhaben passt? Dann ist der Förderkompass 2023 genau das Richtige für Sie. Viele unserer Programme richten sich an alle, die mehr Energieeffizienz und Erneuerbare Energien wollen – vor allem an private Haushalte und kleine und mittelständische Unternehmen (KMU).

Im Bereich der energetischen Gebäudesanierung sind die Bundesförderung für effiziente Gebäude und unser Programm für Energieberatungen die zentralen Förderinstrumente. Für Unternehmen gibt es das Förderprogramm für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.

Neben der Energiewende stehen KMU vor weiteren Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Die Programme des BAFA zur Wirtschafts- und Mittelstandsförderung sind passgenau auf diese Unternehmen zugeschnitten. So z. B. bei der Handwerksförderung, dem INVEST-Förderprogramm, bei der Fachkräftesicherung oder der



Unterstützung bei der Erschließung von ausländischen Märkten sind wir gern Ihr Partner.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen und interessante Erkenntnisse bei der Lektüre des Förderkompasses 2023.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank W.' followed by a stylized flourish.

Inhalt

Energie	6	Wirtschaft.....	44
Besondere Ausgleichsregel	8	Auslandsmesseprogramm.....	46
Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme.	10	Beratungsgutscheine Afrika	48
Energieberatung für Wohngebäude	14	Exportinitiative Energie	50
Bundesförderung für effiziente Gebäude.....	16	Markterschließungsprogramm.....	52
E-Lastenfahrräder und -anhänger.....	20	Messeprogramm Young Innovators	54
Elektromobilität (Umweltbonus).....	22	INVEST – Zuschuss für Wagniskapital	56
Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss .	26	Unternehmensberatung	58
Heizungsetiketten.....	30	STARK	60
Kälte- und Klimaanlage.....	32	Berufsbildung ohne Grenzen (BoG).....	62
Kraft-Wärme-Kopplung: Anlagen, Netze, Speicher.....	34	Passgenaue Besetzung.....	64
Serielle Sanierung	36	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten	66
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	40	Innovativer Schiffbau.....	70

Energie

Das BAFA bringt mit seinen Förderprogrammen die Energiewende voran. Die Programme haben einen doppelten Nutzen. Sie sorgen für einen effizienten Energieeinsatz und kommen damit dem Klimaschutz zu Gute. Gleichzeitig profitieren Private und Unternehmen, indem sie durch ihre Investition Kosten einsparen können.





Besondere Ausgleichsregelung

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung kann beim BAFA eine Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage beantragt werden.

Was?

Begrenzungsfähig ist bei stromkostenintensiven Unternehmen grundsätzlich die über die erste Gigawattstunde hinausgehende selbstverbrauchte Strommenge des Unternehmens. Bei Herstellern von Wasserstoff ist bereits die erste Gigawattstunde begrenzungsfähig. Bei Schienenbahnen bzw. Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen gilt dies nur für die unmittelbar für den Fahrbetrieb selbst verbrauchte Strommenge, die unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens eine Gigawattstunde bzw. 100 Megawattstunden betrug. Bei Landstromanlagen ist ausschließlich Strom, der an nicht dauerhaft angelegte Seeschiffe geliefert wird, begrenzungsfähig, wenn die verbrauchte Strommenge mehr als 100 Megawattstunden betrug.

Wer?

Antragsberechtigt sind stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des verarbeitenden Gewerbes angehören, energieeffizient sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen, unterliegen vereinfachten Antragsvoraussetzungen. Schienenbahnunternehmen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen, die im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern stehen, sowie Landstromanlagen für Seeschiffe können ebenfalls einen Antrag stellen.

Wie?

Der Antrag auf Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage ist in den überwiegenden Fällen bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (§ 40 Abs. 1 EnFG) im Rahmen eines vollelektronischen Verfahrens beim BAFA einzureichen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt das BAFA einen Begrenzungsbescheid. Die begünstigten Antragsteller werden somit teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung der vorgenannten Umlagen freigestellt.

Kontakt



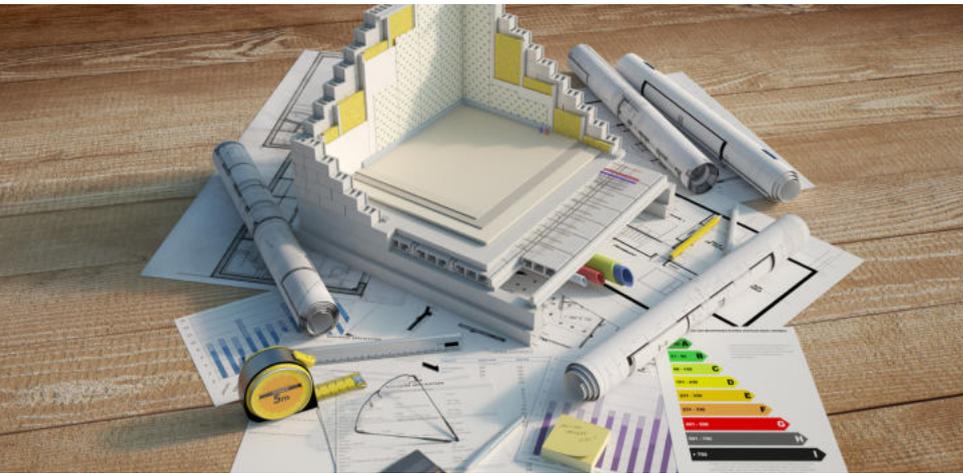
06196 908-1666



besar@bafa.bund.de



www.bafa.de/bar



Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Neben Wohngebäuden sind Nichtwohngebäude mit ihren ganz unterschiedlichen Nutzungen für einen Großteil des Energieverbrauchs verantwortlich. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Nichtwohngebäude leisten daher einen bedeutsamen Beitrag für das Ziel der Treibhausgasneutralität in Deutschland und Europa bis 2050.

Was?

Das Förderprogramm stellt folgende Beratungsmodule zur Verfügung:

- Sanierungskonzept für Ihr Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599;
- Neubauberatung gemäß DIN V 18599 mit dem Ziel eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes;
- Energieaudit gemäß DIN EN 16247, das Gebäude, Anlagen und Nutzerverhalten betrachtet, um Einsparpotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz aufzuzeigen;
- Contracting-Orientierungsberatung, mit deren Hilfe die umfassende Sanierung insbesondere ganzer Gebäudegruppen überprüft und die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Dienstleister zu deren Durchführung vorbereitet wird.

Wer?

Zielgruppe sind Kommunen, Unternehmen (insbesondere Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen), gemeinnützige Organisationen sowie Freiberufler.

Wie?

Die Höhe der Förderung hängt von dem gewählten Beratungsmodul ab:

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247
 - Bei jährlichen Energiekosten von mehr als 10.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 6.000 Euro.
 - Bei jährlichen Energiekosten von weniger als 10.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 1.200 Euro.
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599
 - Die Förderhöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Nichtwohngebäudes (NWG) ab:
 - NWG bis 200 m²: 1.700 Euro
 - NWG von 201 m² bis 500 m²: 5.000 Euro
 - NWG über 501 m²: 8.000 Euro.
- Contracting-Orientierungsberatung
 - Bei jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools von mehr als 300.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 10.000 Euro.
 - Bei jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools von nicht mehr als 300.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 7.000 Euro.



ENERGIE
BERATUNG

Kontakt



06196 908-1880



ebn@bafa.bund.de



www.bafa.de/ebn



Energieberatung für Wohngebäude

Ein wesentlicher Anteil des Energieverbrauchs in Deutschland entfällt auf Wohngebäude. Für das Gelingen der Energiewende ist es daher entscheidend, durch eine Erhöhung der Modernisierungsquote die Energieeffizienz in diesem Sektor zu verbessern.

Was?

Förderfähig ist eine Energieberatung, die das gesamte Wohngebäude einschließlich der Nutzbarkeit erneuerbarer Energien untersucht. Ein qualifizierter Energieberater erstellt für den Kunden einen Energieberatungsbericht, vorzugsweise einen individuellen Sanierungsfahrplan. Der Kunde hat hierbei die Wahl: Er kann sich entweder zeigen lassen, wie das Wohngebäude in einem Zug zu einem BEG-Effizienzhaus modernisiert werden kann. Oder er hat Interesse an einer energetischen Sanierung, die Schritt-für-Schritt erfolgen soll.

Der Energieberater macht dann Vorschläge für aufeinander abgestimmte Maßnahmen, die nach und nach, das heißt über einen längeren Zeitraum, umgesetzt werden können.

Wer?

Zielgruppe der Förderung sind Eigentümer von Wohngebäuden, Wohnungseigentümer, Nießbrauchsberechtigte sowie Wohnraummieten und -pächter in Deutschland.

Wie?

- Gefördert wird die Energieberatung durch Zuschuss, der an den Energieberater ausbezahlt wird. Die Zuschusshöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 1.300 Euro bei Ein-/Zweifamilienhäusern und höchstens 1.700 Euro bei Wohnhäusern ab drei Wohneinheiten.
- Einen weiteren Zuschuss von maximal 500 Euro gibt es für die Beratung von Wohnungseigentümergeinschaften, wenn der Energieberatungsbericht zusätzlich in einer Versammlung der Wohnungseigentümer oder einer Sitzung des Beirats erläutert wird.

Kontakt



06196 908-1800



energiesparberatung@bafa.bund.de



www.bafa.de/ebw

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafa.de/beg

Gebäudehülle	Anlagentechnik	Wärmeerzeuger	Heizungsoptimierung
			
15 %	15 %	bis zu 40 %	15 %

bis zu 50 % von der Fachplanung + Baubegleitung

Bundeshförderung für effiziente Gebäude

Die „Bundeshförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ ist ein wesentliches Kernelement des nationalen Klimaschutzprogramms 2030. Die BEG bietet Unterstützung bei der energetischen Sanierung von Gebäuden, hilft dauerhaft Energiekosten einzusparen und das Klima zu schützen. Mit der BEG werden die Anreize für Investitionen in Wärmeerzeugung mit Erneuerbare Energien und Energieeffizienz spürbar verstärkt und die Sanierungsrate im Gebäudebereich weiter gesteigert.

Was?

BEG Einzelmaßnahmen

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Beantragung immer mit Energieeffizienz-Experten und Expertinnen)
- Anlagentechnik außer Heizung (Beantragung immer mit Energieeffizienz-Experten und Expertinnen)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Beantragung Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes immer mit Energieeffizienz-Experten und Expertinnen)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

Wer?

- alle Investoren (z. B. Hauseigentümer, Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Förderersatz	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Förderersatz	Fachplanung und Baubegleitung	
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %		
		Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kälte- und Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme						
		25 %		10 %			35 %	
		10 %		10 %			20 %	
		25 %		10 %	5 %		40 %	
		25 %		10 %			35 %	
		25 %		10 %			35 %	
		25 %		10 %			35 %	
		30 %					30 %	50 %
		25 %					20 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	25 %				25 %		
		20 %				20 %		
		25 %				20 %		
		30 %				30 %		
Heizungsoptimierung	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %		
		30 %		10 %		40 %		
		25 %		10 %		35 %		

Der Wärmepumpen-Bonus beträgt maximal 5 %, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an die Wärmequelle und an das Kältemittel erfüllt werden.

Wie?

Bonustatbestände

- **Heizungs-Tausch-Bonus:** Erhöhung des Fördersatzes um weitere 10 % für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen sowie für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen (Inbetriebnahmedatum zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre). Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.
- **iSFP-Bonus:** Erhöhung des Fördersatzes um weitere 5 %
 - Ist eine Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und wird diese innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt, erhöht sich für diese Maßnahme der vorgesehene Fördersatz um 5 %.
- **Wärmepumpen-Bonus:** Erhöhung des Fördersatzes um weitere 5 %, für den Einsatz natürlicher Kältemittel oder für Erschließung von Wasser, Erdreich oder Abwärme als Wärmequelle.

Kontakt



06196 908-1625



beg@bafa.bund.de



www.bafa.de/beg



E-Lastenfahrräder und -anhänger

Gefördert werden E-Lastenfahrräder (Lastenpedelecs) und Lastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und im kommunalen Bereich. Ziel ist die Emissionsminderung von Treibhausgasen, Feinstaub, und Stickoxid sowie Lärm.

Was?

Die Anschaffung von E-Lastenfahrrädern und E-Lastenanhängern wird gefördert, wenn diese eine Nutzlast von mindestens 120 kg und Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind sowie mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. E-Lastenpedelecs und E-Lastenanhänger, die für den Personentransport konzipiert sind oder für private Einsatzzwecke angeschafft werden sollen, sind nicht förderfähig.

Wer?

Antragsberechtigt sind private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Tätigkeit, freiberuflich Tätige, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, Kommunen, Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Vereine und Verbände.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, dessen Höhe von den Anschaffungskosten abhängt. Förderfähig sind 25 % der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. Lastenfahrradanhänger mit E-Antrieb.

Kontakt



06196 908-1016



elr@bafa.bund.de



www.bafa.de/elr



Elektromobilität (Umweltbonus)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe des „Umweltbonus“ den Absatz neuer Elektrofahrzeuge zu fördern. und setzt weiterhin auf eine nachhaltige, effiziente und für alle bezahlbare Mobilität. Die Nachfrage und damit verbundene Verbreitung von Elektrofahrzeugen in Deutschland zeigt einen stark steigenden Nachfragekurs, die Dekarbonisierung im Mobilitätsbereich soll daher weiterhin gestärkt werden. Durch die Förderung wird die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützt.

Was?

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeugs gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein

- reines Batterieelektrofahrzeug,
- Brennstoffzellenfahrzeug

Ausschließlich Fahrzeuge der Klassen M1, N1 und N2, sofern sie mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen, sind förderfähig. Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden, die auf der BAFA-Internetseite verfügbar ist. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 65.000 Euro nicht überschreiten.

Außerdem sind junge gebrauchte Elektrofahrzeuge, welche die oben genannten Anforderungen erfüllen, eine Laufleistung von maximal 15.000 km aufweisen und maximal ein Jahr erstzugelassen waren, förderfähig.

Wer?

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Fahrzeug auf den Antragsteller zugelassen sein. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine bis einschließlich zum 31.08.2023. Ab dem 01.09.2023 wird die Antragsberechtigung auf Privatpersonen beschränkt.

Wie?

Bundesanteil inkl. Innovationsprämie für Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge	Für Neufahrzeuge (Nettolistenpreis unter 40.000 Euro)	Für Neufahrzeuge (Nettolistenpreis über 40.000 Euro)	Für junge Gebrauchtfahrzeuge	Mindesthaltedauer
Kauf	4.500 €	3.000 €	3.000 €	12 Monate
Leasinglaufzeit (12-23 Monate)	2.250 €	1.500 €	1.500 €	12 Monate
Leasinglaufzeit (über 23 Monate)	4.500 €	3.000 €	3.000 €	24 Monate



Kontakt



06196 908-1009



elektromobilitaet@bafa.bund.de



www.bafa.de/umweltbonus



Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss

Mit dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss“ fördert das BAFA Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien zur Prozessoptimierung sowie in erneuerbare Energien zur Erzeugung von Prozesswärme investieren und damit nachhaltig zur sparsamen und rationellen Verwendung von Energie und Ressourcen in ihren Unternehmen beitragen. Ziel ist es, energetische und ressourcenbezogene Einsparpotenziale zu erschließen und so einen Beitrag zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz zu leisten und die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Prozesswärmeerzeugung in Produktionsprozessen zu fördern.

Was?

Das Programm ist in 5 Module gegliedert. Die jeweiligen Module umfassen folgende Bereiche:

- **Modul 1:**
Förderung von hocheffizienten Querschnittstechnologien (Pumpen, Motoren, Ventilatoren, usw.) für schnelle Effizienzgewinne. Entsprechende Maßnahmen werden mit bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert. KMU erhalten bis zu 40 % Förderung.
- **Modul 2:**
Förderung von Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien. Die Förderhöhe beträgt bis zu 45 % der förderfähigen Investitionskosten. KMU erhalten bis zu 55 % Förderung.
- **Modul 3:**
Förderung von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Energiemanagement-Software um Unternehmen bei der Digitalisierung zu unterstützen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten. KMU erhalten bis zu 40 % Förderung.
- **Modul 4**
Technologieoffene Förderung um die Energie- und Ressourceneffizienz von Prozessen zu steigern. Die Förderhöhe kann bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten betragen (KMU bis zu 40 %). Um Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung besonders zu fördern, beträgt die Förderhöhe hier bis zu 40 % bzw. 50 % (bei KMU) der förderfähigen Investitionskosten.
- **Modul 5:**
Förderung von Transformationskonzepten um Unternehmen bei der Planung und Umsetzung ihrer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Die Förderung ist auf 80.000 Euro pro Transformationskonzept begrenzt.

Dieses Modul wird von der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) administriert.

Wer?

Antragsberechtigt sind private und kommunale Unternehmen sowie Freiberufler mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland. Contractoren sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn sie die geförderten Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

Wie?

Maßnahmen können grundsätzlich nach den Vorgaben der De-minimis-Verordnung oder entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden. Die maximale Förderung pro Vorhaben beträgt im Modul 1 200.000 Euro und in den Modulen 2 bis 4 15 Millionen Euro. Die Förderung durch das BAFA erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Investitionskosten. Alternativ ist eine Förderung in Form eines Kredits mit Tilgungszuschuss möglich. Diese Variante wird von der KfW administriert (Programm 295).



Kontakt



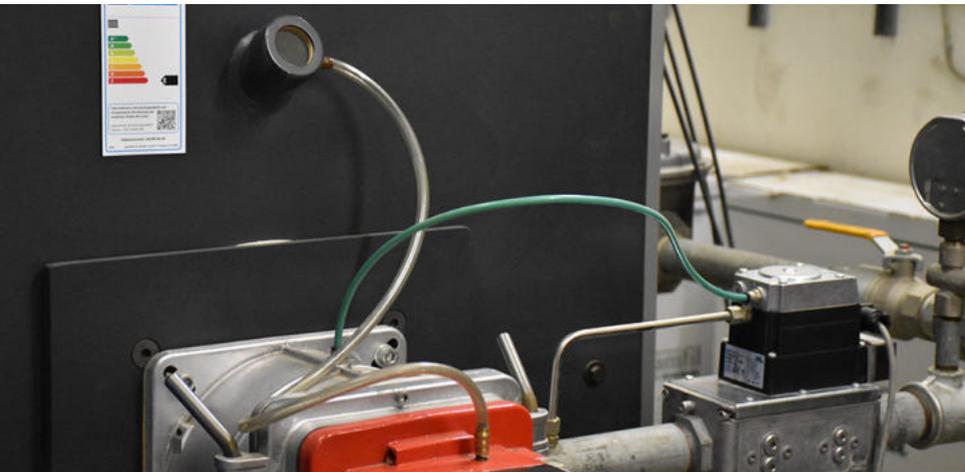
06196 908-1883



eew@bafa.bund.de



www.bafa.de/eew



Heizungsetikett

Seit Januar 2016 sind Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger sowie bestimmte Energieberater zur Ausstellung von Effizienzlabels für Heizungsanlagen berechtigt. Seit Januar 2017 ist es Pflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, die Label anzubringen (verpflichtete Akteure). Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.

Was?

Heizkessel, die älter als 15 Jahre sind, werden seit dem 1. Januar 2016 schrittweise mit dem neuen Effizienzlabel für Heizungsanlagen ausgestattet. So werden Verbraucher über den Effizienzstatus ihres Heizgerätes, über Energieberatungsangebote und Förderungen informiert. Die Kennzeichnung durch ein Effizienzlabel soll die Austauschrate bei alten Heizgeräten erhöhen und Verbrauchern einen Anstoß zum Energiesparen geben.

An Heizkesseln werden Energieeffizienzlabels angebracht, da es erhebliche Unterschiede beim Energieverbrauch gibt. Das Label verrät auf den ersten Blick, ob ein Heizkessel fit für die Zukunft ist, oder ob es sich lohnt, den alten Heizkessel gegen einen neuen auszutauschen. Eine effiziente Heizung hilft, einen unnötig hohen Energieverbrauch und hohe Kosten zu vermeiden. Gleichzeitig leistet sie einen Beitrag zum Klimaschutz.

Wer?

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz regelt, welche Personen das Label vergeben dürfen und teilt sie in zwei Gruppen:

- Die „Berechtigten“ sind Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger, Gebäudeenergieberater des Handwerks und Energieausweis-Ausstellungsberechtigte nach § 88 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz. Sie haben das Recht, das Label an einem Heizkessel anzubringen, vorausgesetzt sie stehen ohnehin in einem Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer.
- Die „Verpflichteten“ sind die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Anderen Personengruppen ist es nicht erlaubt, das Label anzubringen.

Wie?

Den verpflichteten Bezirksschornsteinfegern und berechtigten Heizungsinstallateuren entsteht ein Aufwand für die Vergabe des Energieeffizienzlabels, für die Information des Eigentümers und für die Beantragung der Aufwandsentschädigung. Dieser Aufwand wird im Einzelfall mit 8 Euro pro Heizungsetikett (zuzüglich Mehrwertsteuer) entschädigt.

Kontakt



06196 908-1001



heizungsetikett@bafa.bund.de



www.bafa.de/ heizungsetikett



Kälte- und Klimaanlage

Gefördert werden gewerbliche Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Das Programm soll so einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung leisten und durch Investitionsanreize den Absatz von energieeffizienten Klimaschutztechnologien im Markt stärken.

Was?

Gefördert werden stationäre Kälte- und Klimaanlage, wenn

- diese neu errichtet bzw. neu installiert werden oder
- die Kälteerzeugungseinheit neu erstellt wird, jedoch das Kühlmittelsystem (Wasser-, Sole-, Luftverteilsystem) bestehen bleibt.

Zudem werden ergänzende Komponenten gefördert, beispielsweise Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher, die den klimaschützenden Betrieb des Gesamtsystems zusätzlich verstärken.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Kälteerzeuger, die überwiegend der Kühlung von Verkaufskühlmöbeln oder der Klimatisierung von Verkaufsräumen dienen, einschließlich der zugehörigen Komponenten und Systeme.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen, unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, dessen Höhe von der Art und (Kälte-) Leistung der Anlage bzw. Komponente abhängt. Auf der Webseite des BAFA ist ein Online-Förderrechner zur Berechnung der möglichen Förderung verfügbar.

Kontakt



06196 908-1249



kki@bafa.bund.de



www.bafa.de/kki



Kraft-Wärme-Kopplung: Anlagen, Netze, Speicher

Ziel des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ist die Unterstützung der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Was?

Gefördert werden neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen, innovative KWK-Systeme sowie der Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und -speichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme-/Kältenetzen und -speichern erhalten von ihrem Strom- bzw. Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage der Zulassung des BAFA den sogenannten KWK-Zuschlag.

Wer?

Antragsberechtigt sind die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern.

Wie?

Bei KWK-Anlagen richtet sich die Höhe des Zuschlags nach der Art der Anlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Höhe des Zuschlags, der über eine festgeschriebene Anzahl von Vollbenutzungsstunden entrichtet wird, bemisst sich nach der elektrischen KWK-Leistung der Anlage. Für neue und modernisierte KWK-Anlagen im Leistungssegment bis 500 kW_{el} und mehr als 50 MW_{el} sowie für nachgerüstete KWK-Anlagen ergeben sich die Zuschlagssätze unmittelbar aus dem KWKG. Sie sind für die jeweiligen Leistungsanteile der KWK-Anlage festgelegt. Für neue und umfangreich modernisierte KWK-Anlagen mit mehr als 500 kW_{el} bis einschließlich 50 MW_{el} sowie für innovative KWK-Systeme wird die Höhe des KWK-Zuschlags durch eine erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur festgelegt. Sie betragen für KWK-Anlagen maximal 7 ct/kWh über 30.000 Vollbenutzungsstunden und für innovative KWK-Systeme maximal 12 ct/kWh über 45.000 Vollbenutzungsstunden.

Bei Wärme- und Kältenetzen ist die Zuschlagshöhe abhängig von der Wärmeversorgung der Abnehmenden und beträgt 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Bei den Wärme- und Kältespeichern bemisst sich der Zuschlag nach dem Volumen des Speichers. Er beträgt 250 Euro/m³ Speichervolumen, bei Speichern mit mehr als 50 m³ jedoch höchstens 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Kontakt



06196 908-1003



kwk-verfahren@bafa.bund.de



www.bafa.de/kwk



Serielle Sanierung

Mit dem Bundesförderprogramm „Serielle Sanierung“ fördert das BAFA im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Projekte zur Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten sowie die dazugehörigen Prozesse zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudesektor.

Was?

Das Förderprogramm ist in drei Module gegliedert. Gefördert werden

- **In Modul 1:**

Durchführbarkeitsstudien nach Art. 49 AGVO für konkrete Gebäude, Liegenschaften oder Quartiere mit ihren bestehenden Gebäuden, die die technische, rechtliche und wirtschaftliche Machbarkeit einer Seriellen Sanierung untersuchen und bewerten.

Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 AGVO, die sich auf die Abschätzung des Aufwands der Forschungs- und Entwicklungsarbeit von neuen Komponenten und Verfahren zur seriellen Sanierung beziehen.

- **In Modul 2:**

Die Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten sowie die Herstellung von Muster- und Prototypenelementen nach Art. 25 AGVO.

Die erprobende Anwendung von Komponenten der Seriellen Sanierung in Pilotprojekten nach Art. 38 und Art. 41 AGVO.

- **In Modul 3:**

Der Aufbau von Produktionskapazitäten zur industriellen Herstellung serieller Sanierungskomponenten nach Art. 17 AGVO.

Wer?

Antragsberechtigt für die Module I und II sind: Unternehmen, gemeinnützige Organisationsformen, eingetragene Genossenschaften, Konsortien, Contractoren. Antragsberechtigt für das Modul III sind ausschließlich Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Wie?

- Die Förderung durch das BAFA erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Die Förderung für Modul 1 beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten und maximal 90.000 Euro.
- Die Förderung für Modul 2 beträgt bis zu 55 % der förderfähigen Kosten und maximal 2,5 Millionen Euro.
- Die Förderung für Modul 3 beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten und maximal 2,0 Millionen Euro.



Kontakt



06196 908-0



serielles.sanieren@bafa.bund.de



www.bafa.de/bss



Bundeförderung für effiziente Wärmenetze

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird der Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbaren Energien sowie die Dekarbonisierung von bestehenden Netzen gefördert. Die Förderung verfolgt dabei einen systemischen Ansatz, der das Wärmenetz als Ganzes in den Blick nimmt und darauf zielt, die zeitaufwändige Umstellung bestehender Netze auf erneuerbare Energien und Abwärme und den Neubau vorwiegend erneuerbar gespeister Netze zuverlässig zu unterstützen. So können beispielsweise Kommunen Zuschüsse erhalten, wenn diese ein Nahwärmenetz mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien im Neubaugebiet errichten oder wenn diese bestehende Fernwärmenetze auf erneuerbare Energien umrüsten.

Was?

Das Förderprogramm ist in vier Module, die zeitlich aufeinander aufbauen, untergliedert.

- Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Förderfähig in Modul 1 sind Transformationspläne und Machbarkeitsstudien, inklusive der Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen der HOAI 1-4 (LPH1-4). Diese müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein. Transformationspläne sollen dabei den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme – hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045 – aufzeigen. Sie dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme darzustellen. Machbarkeitsstudien sollen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung untersuchen (mindestens 75 % erneuerbare Energien und Abwärme).

- Modul 2: Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze

Die systemische Förderung umfasst den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen. Die Förderung in Modul 2 umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen von der Installierung der Erzeugungsanlagen über die Wärmeverteilung bis zur Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude, sofern sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung des Wärmenetzes leisten. Damit sind sowohl die notwendigen Planungen (LPH 5-8), Investitionen in förderfähige Wärmequellen, Investitionen in förderfähige Infrastruktur, Effizienz- und Digitalisierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Netztransformation (Umfeldmaßnahmen) erfasst.

Förderfähig in Modul 2 sind die aufgeführten Maßnahmen, sofern sie sich auf Wärmnetzsysteme zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen.

Voraussetzung für die systemische Förderung ist u.a. die Vorlage einer Machbarkeitsstudie (Neubau) bzw. eines Transformationsplanes (Bestandsnetz).

- Modul 3: Einzelmaßnahmen

Neben der systemischen Förderung ist bei Bestandswärmenetzen auch die Umsetzung von gewissen Einzelmaßnahmen wie z.B. Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen, sofern sie sich auf Wärmenetzsysteme zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen, förderfähig.

- Modul 4: Betriebskostenförderung

Modul 4 bietet eine Betriebskostenförderung für (i) die Erzeugung von erneuerbarer Wärme aus Solarthermieanlagen sowie (ii) für strombetriebene Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen. Dieses Modul kann sowohl für den Neubau von Wärmenetzen als auch bei transformierten Bestandsnetzen beantragt werden. Die Betriebskostenförderung kann nur für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus geförderten Solarthermieanlagen sowie aus geförderten strombetriebenen Wärmepumpen gewährt werden. Somit ist es u. a. Fördervoraussetzung, dass die Solarthermieanlage bzw. Wärmepumpe durch die BEW gefördert wurde.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig), kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften. Daneben sind Contractoren antragsberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen und Verpflichtungen gem. Anhang 2 der Richtlinie erfüllen.

Wie?

- Modul 1: Die Förderhöhe für Transformationspläne und Machbarkeitsstudien beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten und maximal 2,0 Millionen Euro.
- Modul 2: Die Förderhöhe für Investitionen in Erzeugungsanlagen und Infrastruktur beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben und maximal 100 MillionenEuro pro Antrag. Die Förderung ist außerdem auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.
- Modul 3: Die Förderhöhe beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben und maximal 100 Millionen Euro pro Antrag. Die Förderung ist außerdem auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.
- Modul 4: Die Betriebskostenförderung wird jährlich auf Basis der vom Antragsteller vorzulegenden Daten bestimmt.

Kontakt



06196 908-1026



waermenetze@bafa.bund.de



www.bafa.de/bew

Wirtschaft

Wachstum für Deutschland: Mit der Wirtschaftsförderung stärkt das BAFA die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und unterstützt diese, ihre Produkte erfolgreich auf wichtigen Auslandsmärkten in aller Welt zu präsentieren.





Auslandsmesseprogramm

Um die Marktchancen und die Exportmöglichkeiten von deutschen Unternehmen zu verbessern, organisiert das BMWK in Zusammenarbeit mit dem BAFA und in Kooperation mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) Beteiligungen des Bundes auf Messen und Ausstellungen im Ausland in Form von Gemeinschaftsständen.

Was?

Gefördert wird die Teilnahme von Unternehmen auf Gemeinschaftsständen unter der Dachmarke „Made in Germany“ bei ausgesuchten internationalen Fachmessen und Fachausstellungen im Ausland.

Wer?

Unternehmen mit Sitz in Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die in Deutschland oder von deutschen Niederlassungen im Ausland beziehungsweise in deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Wie?

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten einen Beteiligungspreis für die Betreuung durch die Durchführungsgesellschaft im Inland und am Veranstaltungsort, für die Überlassung der Ausstellungsfläche und für weitere organisatorische und technische Leistungen. Das Auslandsmesseprogramm kommt den Firmen somit indirekt zugute. Direkte Zahlungen an einen Aussteller werden nicht geleistet.

Kontakt



06196 908-2669



messen@bafa.bund.de



www.bafa.de/amp



Beratungsgutscheine Afrika

Um kleinen und mittleren Unternehmen eine bedarfsorientierte Beratung zu ihren wirtschaftlichen Vorhaben in Afrika zu ermöglichen, fördert das BAFA diese mit dem Programm „Beratungsgutscheine Afrika“.

Was?

Förderfähig sind externe Beratungsleistungen durch gelistete Beratungsunternehmen und-organisationen zur Vorbereitung und Umsetzung von wirtschaftlichen Vorhaben in afrikanischen Zielmärkten. Diese Beratungsleistungen können sich auf rechtliche, länder- oder branchenspezifische Fragen sowie Fragen zur Marktfähigkeit oder Finanzierung beziehen.

Wer?

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks, welche

- eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen weniger als 500 Personen beschäftigen
- und einen Jahresumsatz von bis zu 50 Millionen Euro erwirtschaften.

Wie?

Gefördert werden 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beratung. Dabei sind je nach Beratungsanliegen Tagessätze bis zu maximal 1.200 Euro netto und maximal 15 Beratertage förderfähig.

Vor- und Nachbereitung der Beratungen, Reiseaufwand und sonstige Nebenkosten einschließlich der Kosten finanzieller Transaktionen sind mit dem jeweiligen Tagessatz abgegolten.

Pro Kalenderjahr können von einem Unternehmen nicht mehr als drei Beratungsgutscheine in Anspruch genommen werden. Die jährliche Maximalsumme, die ausbezahlt werden kann, beträgt somit 40.500 Euro.

Kontakt



06196 908-1020



bga@bafa.bund.de



www.bafa.de/bga



**MITTELSTAND
GLOBAL**
EXPORTINITIATIVE ENERGIE

Exportinitiative Energie

Mit dem Ziel, deutsche Technologien und Know-how weltweit zu positionieren, unterstützt die Exportinitiative Energie Anbieter von klimafreundlichen Energielösungen bei der Erschließung von Auslandsmärkten.

Was?

Ein umfangreiches Informationsangebot zu ausgewählten internationalen Märkten, Seminarveranstaltungen, Geschäftsreisen ins Ausland, Kontaktabbau mit Kooperationspartnern im Zielland, Marketingunterstützung und vieles mehr dienen als Starthilfe für Auslandsaktivitäten.

Wer?

Deutsche Hersteller bzw. Anbieter von Anlagen und Techniken klimafreundlicher Energielösungen. Im Fokus stehen hierbei die Bereiche erneuerbare Energien, Energieeffizienz, intelligente Netze und Speicher. Auch neue Technologien wie Power-to-Gas, Brennstoffzellen und grüner Wasserstoff werden zunehmend in den Blick genommen.

Wie?

Deutsche Unternehmen können ihre Leistungen im Rahmen einer Vortragsveranstaltung im Zielland präsentieren sowie an einer auf ihre Interessen zugeschnittenen Geschäftsreise teilnehmen. Kern sind dabei Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern und Kunden, welche individuell für die Unternehmen von der im Zielland ansässigen Auslandshandelskammer organisiert werden.

Kontakt



06196 908-2759



exportinitiative.energie@bafa.bund.de



www.bafa.de/eie



MITTELSTAND GLOBAL

MARKTERSCHLIESSUNGS- PROGRAMM FÜR KMU

Markterschließungsprogramm

Mit dem Markterschließungsprogramm für KMU werden insbesondere mittelständische Unternehmen bei ihrem Einstieg in internationale Märkte unterstützt.

Was?

Das Markterschließungsprogramm bietet themen- und marktspezifische Module:

- Webinare und digitale Geschäftsanbahnungen
- Informationsveranstaltungen
- Markterkundungs- und Geschäftsanbahnungsreisen ins Ausland
- Leistungspräsentationen im Ausland

- Einkäufer- und Informationsreisen nach Deutschland
- Verbundprojekte, Einkaufsinitiativen sowie Innovationstouren

Wer?

Zielgruppe sind KMU, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsnahen Dienstleistungen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland. Auch Großunternehmen können sich für eine Projektteilnahme bewerben. Grundsätzlich gilt, dass mindestens 50 % der teilnehmenden Unternehmen KMU sein müssen und Vorrang vor Großunternehmen haben.

Wie?

Die Förderung kommt den Unternehmen indirekt zugute und richtet sich nach der Art der jeweiligen Maßnahme.

Unternehmen erhalten durch die Teilnahme an Projekten beispielsweise Marktinformationen aus erster Hand zum Zielmarkt und der Branche, können Kontaktnetzwerke auf- und ausbauen, im Rahmen von Auslandsreisen potenzielle Geschäftspartner vor Ort treffen und Referenzprojekte kennenlernen.

Kontakt



06196 908-2438



mep@bafa.bund.de



www.bafa.de/mep



Messeprogramm Young Innovators

Junge, innovative Unternehmen können für ihre Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf internationalen Leitmessen in Deutschland gefördert werden.

Was?

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland.

Wer?

Begünstigte sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die

- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro) erfüllen und
- jünger als zehn Jahre sind.

Wie?

Förderfähig sind die vom Messeveranstalter im Rahmen des Gemeinschaftsstandes in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau. Von diesen förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 40 % beziehungsweise 50 % zu übernehmen.

Kontakt



06196 908-2409



miu@bafa.bund.de



www.bafa.de/miu



INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

Mit INVEST soll jungen innovativen Unternehmen der Zugang zu privatem Wagniskapital nachhaltig erleichtert werden.

Was?

Gefördert wird der Erwerb von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen an jungen innovativen Unternehmen. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss beim Erwerb (Erwerbszuschuss) und eine pauschale Erstattung der Steuern auf Gewinne bei der Veräußerung der erworbenen Anteile (Exitzuschuss).

Wer?

Antragsberechtigt sind private Investoren, die nicht mit dem Unternehmen verbunden sind. Der Investor kann den Erwerbszuschuss als natürliche Personen oder mittels einer Business-Angel-Gesellschaft beantragen.

Die Business-Angel-Gesellschaft kann als GmbH oder UG (Unternehmergesellschaft) firmieren, darf bis zu zehn Gesellschafter (ausschließlich natürliche Personen) haben und muss ausschließlich Tätigkeiten einer Business-Angel-Gesellschaft ausführen.

Der Exitzuschuss kann nur von privaten Investoren beantragt werden, die als natürliche Person Anteile übernommen und hierfür einen Erwerbszuschuss erhalten haben.

Wie?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sowohl Investor, als auch Unternehmen vor dem Erwerb der Anteile einen Antrag auf der Website des BAFA gestellt haben.

Der Erwerb von Unternehmensanteilen kann in Form einer Direkteinlage oder Gewährung eines Wandeldarlehens erfolgen. Die Förderung beträgt 25 % der Investitionssumme. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 10.000 Euro. Eine natürliche Person kann maximal 100.000 Euro an Erwerbszuschüssen erhalten. Je Unternehmen können Beteiligungen im Wert von bis zu drei Millionen Euro pro Jahr bezuschusst werden. Die geförderten Anteile müssen mindestens drei Jahre gehalten werden (Mindesthaltedauer).

Der Exitzuschuss beträgt 25 % des Veräußerungsgewinns. Der Veräußerungsgewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis und dem Investitionsbetrag für die mit Erwerbszuschuss geförderten Anteile. Der Veräußerungsgewinn muss mindestens 2.000 Euro betragen. Der Exitzuschuss ist auf die Höhe des bei Erwerb der INVEST-geförderten Anteile gezahlten Erwerbszuschusses begrenzt.

Kontakt



06196 908-1964



invest@bafa.bund.de



www.bafa.de/invest



Unternehmensberatung

Mit dem Programm zur „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ fördert das BAFA aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

Was?

Gefördert werden Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.

Wer?

Das Förderprogramm richtet sich an rechtlich selbstständige Unternehmen, die der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen sowie ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wie?

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) sowie dem Standort des Unternehmens.

Standort	maximal förderfähige Beratungskosten	Fördersatz	maximaler Zuschuss
neue Bundesländer <ul style="list-style-type: none"> • ohne Land Berlin • ohne Region Leipzig • mit Region Lüneburg • mit Region Trier 	3.500 €	80 %	2.800 €
alte Bundesländer <ul style="list-style-type: none"> • ohne Region Lüneburg • ohne Region Trier • mit Land Berlin • mit Region Leipzig 	3.500 €	50 %	1.750 €

Kontakt



06196 908-1570



foerderung@bafa.bund.de



www.bafa.de/unb



STARK

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist ein wichtiger Baustein bei der Einsparung von CO₂. Für die Kohleregionen führt der Kohleausstieg zu einem umfassenden Strukturwandel. Im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes für Kohleregionen fördert das STARK-Programm Projekte, die den Transformationsprozess in den Kohleregionen zu einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Wirtschaftsstruktur unterstützen.

Was?

Gefördert werden nicht-investive Projekte aus den Förderkategorien: Vernetzung, Wissens- und Technologietransfer, Beratung, Qualifikation/Aus- und Weiterbildung, Nachhaltige Anpassung öffentlicher Leistungen, Planungskapazitäten und Strukturentwicklungsgesellschaften, Gemeinsinn und gemeinsames Zukunftsverständnis, Außenwirtschaft, Wissenschaftliche Begleitung des Transformationsprozesses, Stärkung unternehmerischen Handelns und Innovative Ansätze.

Die Projekte müssen ihre Wirkung in den vom Strukturwandel betroffenen Fördergebieten entfalten. Dies sind u. a. das Rheinische Revier in Nordrhein-Westfalen, das Mitteldeutsche Revier in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie das Lausitzer Revier in Sachsen und Brandenburg.

Wer?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Wie?

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben oder Kosten des Projekts. In einzelnen Förderkategorien oder aufgrund des EU-Beihilferechts können unterschiedliche Höchstgrenzen, Fördersätze oder Kumulierungsregeln zur Anwendung kommen. Zu jedem Projektantrag werden die Bundesländer, in denen das Projekt wirken soll, um eine Stellungnahme zum Nutzen des Projekts und um ein Votum gebeten.

Kontakt



06196 908-1040



stark@bafa.bund.de



www.bafa.de/stark



Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)

Ziel dieses Förderprogramms ist es, durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und damit deren Auszubildende und junge Fachkräfte für die grenzüberschreitende Mobilität während der Ausbildung oder im Anschluss daran zu motivieren.

Was?

Gefördert werden Beratungsmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen für Auszubildende, junge Fachkräfte und Betriebe bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Mobilitäten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen zur Durchführung und Verstetigung von Mobilitätsprojekten gefördert.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine ausgewiesene Expertise in der wirtschaftsnahen Beratung und Unterstützung von KMU, Auszubildenden und jungen Fachkräften beim Erwerb von Auslandserfahrungen in der dualen Berufsbildung belegen können.

Wie?

Es wird ein anteiliger Zuschuss (bis zu 70 %) zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Förderfähig sind projektbezogene Personalausgaben, die grundsätzlich TVöD 10 entsprechen, erforderliche Reisekosten auf Basis des Bundesreisekostengesetzes sowie bestimmte projektbezogene Sachausgaben, die insgesamt 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben nicht überschreiten dürfen.

Mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben sind in Form einer Eigenbeteiligung aufzubringen.

Kontakt



06196 908-2415



bog@bafa.bund.de



www.bafa.de/bog



Passgenaue Besetzung

Ziel des durch den Europäischen Sozialfonds und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Programms ist die Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Dies soll durch bundesweite und möglichst flächendeckende Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für KMU erreicht werden, die darauf abzielen, offene Ausbildungsplätze „passgenau“ mit in- und ausländischen Jugendlichen ohne Flüchtlingsstatus zu besetzen. Darüber hinaus werden die Unternehmen bei der betrieblichen Integration von ausländischen Auszubildenden, ausländischen Fachkräften sowie von bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten unterstützt.

Was?

Gefördert werden Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen der antragsberechtigten Institutionen. Diese umfassen insbesondere die Unterstützung bei der Besetzung von freien Ausbildungsstellen inklusive der Suche und Vorauswahl passender Kandidatinnen und Kandidaten sowie Hilfestellung beim Erhalt der geschlossenen Ausbildungsverhältnisse.

Wer?

Antragsberechtigt sind Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftssteuer freigestellt sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung / Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist.

Wie?

Es wird ein bis zu 70 %-iger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung des Projekts notwendigen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVÖD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

Die Wirtschaftsorganisationen müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 % erbringen.

Für die am Programm teilnehmenden KMU sind die Beratungs- und Unterstützungsleistungen kostenlos.

Kontakt



06196 908-2961



06196 908-112713



www.bafa.de/passgenau



Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

Ziel der Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist es, durch ein flächendeckendes Angebot an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Leistungs- und Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu steigern, um deren Zugangschancen zu allen Märkten zu verbessern und ihren Fachkräftebedarf zu sichern.

Was?

Gefördert werden die Modernisierung beziehungsweise Umstrukturierung von ÜBS und die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren.

Wer?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

Wie?

Das BAFA gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden können Investitionen, zur Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung von Werkstätten und Unterrichtsräumen. Bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren können auch Personal- und Sachausgaben gefördert werden.

Digitale Ausstattung

Durch eine Sonderförderung mit erhöhten Bundeszuschuss soll die digitale Ausstattung von ÜBS im Bereich Fort- und Weiterbildung möglichst schnell vorangetrieben und das bundesweite Netzwerk der Berufsbildungsstätten auf den modernsten technischen Stand gebracht werden.

Wie?

Gewährt wird ein anteiliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden können Investitionen, die der digitalen Ausstattung von Werkstätten und Unterrichtsräumen dienen. Bei der Beschaffung von überwiegend für die Fort- und Weiterbildung im staatlichen Bildungsauftrag bestimmter digitaler Ausstattung beträgt der Bundeszuschuss 90 % der förderfähigen Ausgaben. Eine Landesbeteiligung ist nicht erforderlich.

Kontakt



06196 908-2631



uebs-foerderung@bafa.bund.de



uebs-digitalisierung@bafa.bund.de



www.bafa.de/uebs



Willkommenslotsen

Die Förderung der „Willkommenslotsen“ zielt darauf ab, vor allem kleine und mittlere Unternehmen bei allen Fragen rund um die nachhaltige Integration von Geflüchteten in Ausbildung, Einstiegsqualifizierung oder Beschäftigung zu unterstützen. Die Willkommenslotsen sensibilisieren Betriebe für das Thema „Fachkräftesicherung“, beraten zum Aufenthaltsstatus und den rechtlichen Rahmenbedingungen und unterstützen den betrieblichen Integrationsprozess. Seit der Richtliniennovellierung können auch Großunternehmen das Angebot der rund 80 bundesweit tätigen Willkommenslotsen in Anspruch nehmen.

Was?

Gefördert werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Unternehmen aller Größenklassen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der antragsberechtigten Institutionen mit den Zielen erbracht werden, Betriebe für die Möglichkeit der Fachkräftesicherung aus dem Kreis der Geflüchteten zu sensibilisieren und bei der nachhaltigen Besetzung offener Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit Geflüchteten zu unterstützen.

Wer?

Antragsberechtigt sind Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftssteuer freigestellt sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung/Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist.

Wie?

Es wird ein bis zu 70 %-iger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung des Projekts notwendigen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVöD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes. Die Wirtschaftsorganisationen müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 % erbringen. Für die am Programm teilnehmenden Unternehmen sind die Beratungs- und Unterstützungsleistungen kostenlos.

Kontakt



06196 908-2961



06196 908-112713



www.bafa.de/willkommenslotsen



Innovativer Schiffbau

Das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft in Deutschland.

Was?

Förderfähige schiffbauliche Innovationen sind (1.) Prototypen einer potenziellen Serie neuer Schiffe bzw. Offshore-Strukturen, (2.) neue Komponenten und Systeme eines Schiffs bzw. einer Offshore-Struktur sowie (3.) die Entwicklung und Anwendung von neuen Verfahren. Grundlage für die Förderung sind die Kosten, die sich u. a. aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung der konkreten schiffbaulichen Innovation ergeben.

Sie umfassen sowohl auf der Werft entstehende Entwicklungs- und Fertigungskosten als auch die Kosten für Zulieferungen von Dritten, zum Beispiel von Systemzulieferunternehmen, Lieferanten schlüsselfertiger Anlagen, Unterauftragnehmern, sofern sie sich direkt und ausschließlich auf die innovativen Teile des Vorhabens beziehen.

Wer?

Eine Innovationsförderung können bestehende Schiffbau-, Schiffsreparatur-beziehungsweise Schiffsumbauwerften (sowie deren Tochterunternehmen) erhalten, die Sitz und Fertigungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben und den Schiffbauauftrag oder Teile davon in der Bundesrepublik Deutschland ausführen.

Wie?

Innovationsförderungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung (Projektförderung) als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Fördersatzte reichen von 15 % bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Der jeweilige Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße (z. B. KMU), der Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens und von der Art der schiffbaulichen Innovationen.

Kontakt



06196 908-2440



06196 908-2032



www.bafa.de/isb

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Str. 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 908-0

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Stand

10. Auflage/März 2023

Druck

Kern GmbH

Onlinebroschüre

www.bafa.de/foerderkompass

Bildnachweis

©BAFA – Seite 3, Seite 16, Seite 18, Seite 30,
Seite 46, Seite 50, Seite 52

© Energiesprong Foundation/dena (Seite 36)

©Fotolia – highwaystarz (Seite 14), branex
(Seite 26), davis (Seite 54), PHOTOMORPHIC
PTE. LTD. (Seite 56), Milan Ilic (Seite 62),
industrieblick (Seite 64)

©istockphoto.com – Sven Loeffler (Seite 22),
Imants Urtans (Seite 34)

©stock.adobe.com – kardd (Titelbild),
jittawit.21 (Seite 6 - 7), Urban Stebljaj /
Svetlobne iluzije (Seite 8), Frank Boston, La
Fabrika Pixel s.l. (Seite 10), Tamara (Seite 13),



Jürgen Fälchle (Seite 20), elektronik-zeit
(Seite 25), voloshin311 (Seite 29), mrmohock
(Seite 39) Detlef (Seite 40), tippapatt (Seite
44-45) fizkes (Seite 48), sepy (Seite 58),
fotogestoeber (Seite 60), JOERG LANTELMÉ
(Seite 66), olly (Seite 68), guguart (Seite 70)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rah-
men ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausge-
geben. Die Publikation wird kostenlos abge-
geben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.
Sie darf weder von Parteien noch von Wahl-
werbern oder Wahlhelfern während eines
Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung
verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-,
Landtags- und Kommunalwahlen sowie für
Wahlen zum Europäischen Parlament.



www.bafa.de

-  twitter.com/BAFA_Bund
-  youtube.com/@bundesamtfurwirtschaftunda1229
-  linkedin.com/company/bafa-bund